



Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen zur Veränderung über die Anwendung von Baugetätschen und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Ratingen, vom 20.4.1981. Soweit die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.
2. Geschlossenes Bauweise ist grundsätzlich zulässig.
3. Zuführen im Sinne des § 30 des Landesstraßengesetzes zur Verkehrsfläche der Westwallingstraße, die im Bebauungsplan Nord/Süd - Stadt Ratingen als solche festgesetzt ist, sind unzulässig.

A. Hochstufungsgebiet Gebäude-Röhre im GR-Gebiet bestraft 65,00 m V.N.N.